



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Recht der Polen in Posen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Recht der Polen in Posen.



eit länger als drei Jahrzehnten geht durch die polnische Presse und durch die rhetorischen Leistungen unsrer polnischen Parlamentarier eine Behauptung und, damit verbunden, eine Klage, die, so gründlich und schlagend sie wiederholt schon widerlegt worden ist, immer von neuem wieder laut wird und auch bei der letzten großen Polendebatte im Reichstage nicht ausblieb. Die Wortführer der Polen in der Provinz Posen sagen direkt oder geben zu verstehen, daß die letztern dem preußischen Staate gegenüber besondere Rechte besäßen, die sich auf internationale Abmachungen und auf Ansprachen der Krone gründeten, und die trotzdem nie geachtet worden seien. Nach der Wiener Schlußakte vom 9. und 15. Juni 1815, nach dem Besitznahmepatent und der Proklamation vom 15. Mai desselben Jahres bestehe zwischen dem „Großherzogtume“ Posen und der Krone Preußen eine bloße Personalunion, und außerdem seien den Angehörigen des erstern bestimmte Verheißungen erteilt worden, welche die Erhaltung ihres Volkstums und ihrer Sprache, ihrer Religion und Kirche beträfen, ihnen Zutritt zu den Staatsämtern, einen polnischen Statthalter u. dergl. m. verbürgten, aber allesamt unerfüllt geblieben seien. Betrachten wir diese Behauptungen beim Lichte der Wahrheit, so ist auf sie zunächst zu erwiedern, daß der König von Preußen das Stück des ehemaligen polnischen Reiches, das ihm 1815 zugesprochen wurde, in ehrlichem Streite erworben hatte, bei dem ihm das Recht des Siegers über Empörer und das des Eroberers gleichmäßig zur Seite stand. Nie waren die Polen geringer geachtet als damals, und nie besaßen sie weniger Rechte vor Europa, nie standen ihnen dessen Staatsmänner weniger sympathisch gegenüber. „Sie deklamiren Dramen über ihr Unglück, sagte der russische Minister Pozzo di Borgo, und doch ist ihr Loos kein andres, als was alle Völker,

die sich so betragen, getroffen hat.“ „Ich begreife nicht, schrieb Lord Castlereagh, weshalb Preußen nicht auf Kosten eines Feindes entschädigt werden sollte, der nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Gesamtheit seiner politischen Rechte eingebüßt hat.“ „Die polnische Angelegenheit, erklärte Talleyrand, ist lediglich eine Frage der Teilung und Abgrenzung, welche die dabei interessirten Staaten unter sich abzumachen haben.“ In der hierdurch bezeichneten Stimmung ging der Wiener Kongreß an seine Arbeit, bei der es sich hauptsächlich und in Betreff der Polen einzig und allein darum handelte, die Modalitäten zu bestimmen, welche dem Weltfrieden möglichst lange Dauer verbürgten. Das Ergebnis dieser Arbeit liegt hinsichtlich des früheren Polens in mehreren Artikeln der Kongreßhauptakte vom 9. Juni 1815 vor uns. Es heißt da in Artikel 1: „Die polnischen Unterthanen Rußlands, Oesterreichs und Preußens werden eine Vertretung und nationale, nach der Weise der politischen Existenz geordnete Einrichtungen erhalten, wie sie jede der Regierungen, zu denen sie gehören, ihnen zu gewähren für nützlich und passend erachten wird.“ Niemand wird mit Zug leugnen können, daß diese ganz unter das Belieben jeder einzelnen der drei Regierungen gestellten Versprechen vonseiten der preußischen bereits durch Einrichtung der Provinziallandtage von 1823 erfüllt worden ist. In Artikel 2 wird das Posener Land bezeichnet als „der Teil des Herzogtums Warschau, welchen Se. Majestät der König von Preußen in voller Souveränität und mit vollem Eigentumsrechte für sich und seine Nachfolger unter dem Titel Großherzogtum Posen besitzen wird.“ Der 23. Artikel lautet: „Nachdem Se. Majestät der König von Preußen in Folge des letzten Krieges wieder in den Besitz mehrerer Provinzen und Gebiete getreten ist, die durch den Frieden von Tilsit abgetreten worden waren, wird durch den gegenwärtigen Artikel anerkannt und erklärt, daß Se. Majestät, dessen Erben und Nachfolger von neuem wie früher (*de nouveau comme au paravant*) in voller Souveränität und mit vollem Eigentumsrechte die folgenden Lande besitzen werden, nämlich: den im zweiten Artikel bezeichneten Teil seiner ehemaligen polnischen Provinzen, die Stadt Danzig und ihr Gebiet, wie es durch den Tilsiter Vertrag bestimmt worden ist, den Kottbuser Kreis u. s. w.“ Dann beginnt der vierundzwanzigste Artikel mit den Worten: „Se. Majestät der König von Preußen wird mit seiner Monarchie in Deutschland diesseits des Rheins vereinigen“ — folgen die betreffenden neuen Gebietsteile. Polnische Logik schließt hier: wenn der König in den alten Provinzen nur „wieder in Besitz tritt,“ während er die neuen Erwerbungen „mit seiner Monarchie vereinigt,“ so folgt daraus doch die reine Personalunion. Schade nur, daß bei jenem Artikel auf das *posséderont de nouveau* das fatale *comme au paravant* folgt, d. h. wie vor dem Tilsiter Frieden von 1807, vor dem sicher keine Seele von einer Personalunion geträumt hat, und daß der Schluß des dreiundzwanzigsten Artikels ganz ausdrücklich erklärt, daß der König die bezeichneten polnischen Gebiete „mit allen andern

Rechten und Ansprüchen besitzt, welche Se. preussische Majestät vor dem Frieden von Tilsit besessen und ausgeübt und auf welche er niemals durch andre Verträge, Akte oder Übereinkünfte verzichtet hat.“ Wenn Friedrich Wilhelm der Dritte sich in der Folge den Titel eines „Großherzogs von Posen“ beilegte, so war dies eine Liebhaberei, die mit dem Begriff einer Personalunion nicht das mindeste gemein hatte. Die Schlussakte giebt ihm jenen Titel nirgends, während sie ihn im fünfundzwanzigsten Artikel doch als „Großherzog von Niederrhein“ bezeichnet.

Noch vor Schluß des Kongresses nahm der König Besitz von seinem Lande, indem er am 15. Mai 1815 ein Patent erließ, das mit Weglassung der Eingangsworte folgendermaßen lautete: „Vermöge der mit den am Kongreß zu Wien teilnehmenden Mächten geschlossenen Übereinkunft sind mehrere Unserer früheren polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgeführt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogtume Warschau gekommenen Teile der preussischen Erwerbungen vom Jahre 1722, der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiet, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Teils des Powiſchen und des Pöjerschen Kreises, und in dem bis an den Fluß Prosna belegnen Teile des Kalischer Departements mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens. Von diesen Landschaften kehrt der Kulmer und der Michclauer Kreis in den Grenzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem Neubestimmten Gebiete zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, jedoch bloß mit den unmittelbar an den Strom grenzenden oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften, gelegt wird. Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Croneschen und den Kaninschen Kreis als ehemalige Teile des Regedistrikts hinzufügen, zu einer Provinz, und werden dieselben unter dem Namen des Großherzogtums Posen besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unserm königlichen Titel und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreichs auf. Indem Wir Unserm Generalleutnant von Thümen den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Teil Unserer früheren polnischen Provinzen mit Unsern Truppen zu besetzen, haben wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserm zum Oberpräsidenten des Großherzogtums ernannten Wirklichen Geheimrat von Zerboni di Sposetti förmlich in Besitz zu nehmen. Da die Zeitumstände nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir den zu Unserm Statthalter im Großherzogtum Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden ausersuchen und ihn bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb nötigen Verfügungen zu treffen.“

Daß der König zum Behufe der Organisation des neuen Gebietes einen besondern Statthalter ernennt, hat sein Seitenstück darin, daß auch die alte

Provinz Pommern einen Statthalter besitzt; daß er diesen seinen Vertreter sowie den Oberpräsidenten aus den Angehörigen der neuen Erwerbung wählt, erscheint als unverfängliche Rücksicht auf deren Gesamtheit. Wichtig ist, daß er diese Erwerbung wiederholt als Provinz bezeichnet, was trotz des Titels „Großherzogtum“ für den eigentlichen Charakter derselben als Staatsglied umso mehr den Ausschlag giebt, als er das Wappen der Provinz in das Wappen seines Königreiches „aufnimmt,“ nicht aber es demselben „anfügt,“ und als er Teile von Posen mit Westpreußen verbindet und westpreußische Landstriche mit Posen zusammenlegt — ein Verfahren, welches sich bald nachher wiederholte, indem 1818 Gochow und Schermeißel zur Provinz Brandenburg geschlagen wurden, und welches nicht daran denken läßt, daß der König sich das Verhältnis Posens zu seiner übrigen Monarchie auch nur annähernd als das einer Personalunion vorgestellt habe.

Zu gleicher Zeit mit dem Besitzergreifungspatent erging folgende Proklamation an die Bevölkerung der neuen Provinz: „Einwohner des Großherzogtums Posen! Indem Ich durch Mein Besitznahmepatent vom heutigen Tage denjenigen Teil der ursprünglich zu Preußen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogtums Warschau in ihre alten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Euere Verhältnisse festzusetzen. Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. [Das klinge doppelsinnig, wenn es nicht sogleich weiter hieße:] Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Euere Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Konstitution teilnehmen, welche Ich meinen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reiches, eine provinzielle Verfassung erhalten. Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Euere persönlichen Rechte und Euer Eigentum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Beratung Ihr künftig zugezogen werden sollt. Euere Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Großherzogtums, sowie zu allen Ämtern, Ehren und Würden Meines Reiches offen stehen. Mein unter Euch geborner Statthalter wird unter Euch residiren. Er wird Mich mit Euern Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen. Euer Mitbürger, mein Oberpräsident, wird das Großherzogtum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntniss und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressortverhältnisse eintreten. Es ist Mein ernstlicher Wille,

daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Fürsorge gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zu führen. Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Eure Anerkennung rechnen zu dürfen."

Die hier erteilten Zusagen sind mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche eine Konstitution verheißt, von Friedrich Wilhelm dem Dritten gewissenhaft erfüllt worden, und jene wurde von dessen Nachfolger eingelöst, sodaß die Bewohner der Provinz Posen sich jetzt in keiner Weise beklagen können, das ihnen in der Proklamation verliehene Recht sei unbeachtet geblieben. Die Annahme des Königs dagegen, daß „wichtige Erfahrungen sie gereift“ hätten, erwies sich als unrichtig, und die von ihm gehoffte Anerkennung seiner guten Absichten blieb aus.

Kehren wir zum Jahre 1815 zurück, so wurde vom General von Thümen und vom Oberpräsidenten von Zerboni am 8. Juni eine besondre Urkunde über die Besitznahme des „an Preußen zurückgefallenen Teiles des Herzogtums Warschau“ aufgenommen, in der es hieß: „Wir erklären diese Landschaften und Distrikte für einen Teil der preussischen Monarchie und ihre Bewohner für Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen.“

Am 3. August fand darauf die Erbhuldigung statt, welche der Statthalter, Fürst Radziwill, mit einer Ansprache einleitete, in der er seine Landsleute dazu beglückwünschte, daß sie „nun einem Staatskörper einverleibt würden, dessen Ruhm und Macht auf einer weise beschränkten Freiheit, auf einer unparteiischen Gerechtigkeit und einer alles umfassenden Fürsorge der Regierung beruhe,“ und die mit den Worten schloß: „Die Vorzeit endlich hat Euch ein eigentümliches Gepräge aufgedrückt. Diese Eigentümlichkeiten bestehen in Eurer Sprache, in Euern Gewohnheiten und Euern Sitten. Diese Euch teuern Züge sollt Ihr behalten; denn Ihr ererbtet sie von Euern Vätern. Die neue Familie, die Euch unter sich aufnimmt, läßt sie Euch unangetastet. Umso mehr muß die herzliche Innigkeit, mit der Ihr zu dem neuen Beherrscher übergeht, fortwährend wachsen, weil Ihr Glieder seines Staates werden könnt, ohne die Merkmale Euers Stammes aufzugeben. Ihr kennt die Heiligkeit des Eides, kennt die Unverletzlichkeit der Pflichten, die Ihr durch ihn übernehmt. Zu diesem Eide fordere ich Euch jetzt auf. Gelobet unverbrüchliche Treue dem besten der Könige mit aufrichtigem Herzen, verhaltet Euch darnach und glaubt mit Zuversicht, daß des Königs väterliche Fürsorge niemals von Euch weichen wird.“

Darauf haben sie geschworen, Beamte, Geistliche, Rittergutsbesitzer, ohne Protest und ohne irgendwelchen Vorbehalt, irgendwelche Einschränkung, genau nach der Formel des Huldigungseides von 1796, dem Jahre der zweiten Teilung, und dabei versprochen, dem Könige und dessen Erben und Nachfolgern „zu aller Zeit getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero

Ehre und Bestes nach äußerstem Vermögen fördern, Schaden und Nachteil abwenden, die Meinigen sowie meine Untergebnen dazu anhalten und weder gegen Se. Königliche Majestät, Dero Königliches Haus, Land, Armee und sonstiges Allerhöchstes Interesse etwas Nachteiliges vornehmen, noch mit Sr. Königlichen Majestät Feinden das geringste Verständniß haben, auch nicht dulden zu wollen, daß gegen diese Verpflichtung von einem andern gehandelt werde, und auf diese Weise mich so zu verhalten, wie es treuen Vasallen und Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Landesherrlichkeit überall gebührt. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, die übergebenedeite, von der Erbsünde unbesleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heilige."

Nun geschah es, daß der Oberpräsident von Zerboni diesen Eid als nicht genug bindend ansah, und daß er insolgedessen sich hinsetzte und einen Revers für die polnischen Beamten niederschrieb, den sie nach Ableistung ihres Schwurs unterzeichnen sollten, und der folgendermaßen lautete:

"Ich Endesunterzeichneter bekenne hierdurch feierlich und öffentlich, daß ich ungezwungen in die Dienste Sr. Majestät des Königs von Preußen, meines Allergnädigsten Herrn, getreten bin und den mir vorgelegten Diensteid freiwillig und ohne Reservation geschworen habe. Ich erkenne Se. Majestät den König von Preußen als den einzigen rechtmäßigen Souverän dieses Landes und den Anteil von Polen, welcher durch den Kongreß von Wien dem königlich preussischen Hause wieder zugefallen ist, als mein Vaterland, das ich gegen jede Macht und gegen jedermann, wer es auch sei, unter allen Umständen und Verhältnissen mit meinem Blute zu verteidigen verpflichtet und bereit bin. Ich gelobe Sr. Königlichen Majestät von Preußen und Höchstdero Hause die unverbrüchlichste Treue, die gewissenhafteste Erfüllung der von mir übernommenen Dienstplichten und einen unbedingten Gehorsam. Für die Erfüllung dieser Gelübde verpfände ich meine Ehre und will für einen ehrlosen Mann und für einen Verräter an meinem Vaterlande und meiner eignen Nation gelten, wenn ich dieses mein Versprechen breche."

Dieser Revers ist von einigen Beamten wirklich vollzogen worden. Er war wohlgemeint, aber überflüssig und in seiner Fassung ungeschickt, und Zerboni besaß nicht die Befugnis, mit ihm vorzugehen. Die Polen aber legten ihm hohes Gewicht bei, machten in ihrer Darstellung der damaligen Vorgänge aus dem Revers nach dem Huldigungseide den wirklichen Eid, sprachen ihre Freude aus, daß in ihm „endlich einmal klar und bestimmt erklärt sei, was eigentlich der Bewohner des Großherzogtums Posen als sein Vaterland zu betrachten habe," und wiesen der betreffenden Oberpräsidialverordnung in ihrem „Cyklus der staats- und völkerrechtlichen Urkunden, welche das Verhältnis des Großherzogtums Posen zur preussischen Krone feststellen," einen hervorragenden Platz an. Sie wissen natürlich, verschweigen aber, daß die taktlose Eigenmächtigkeit Zerbonis diesem einen schweren Verdruß zuzog und höhern Ortes ohne

Verzug ungeschehen gemacht wurde. Die Sache wurde nämlich an den Statthalter Fürsten Radziwill und an den Minister Hardenberg berichtet, diese verlangten von dem obersten Justizbeamten der Provinz, dem Oberappellationsgerichtspräsidenten von Schönemark, ein Gutachten über das Reskript mit dem unglücklichen Revers, und dasselbe, vom 20. Juni 1816 datirt, erklärte: „Die zweite Periode läßt den Unterschreibenden den Anteil von Polen, welcher dem königlich preussischen Hause zurückgefallen ist, als sein Vaterland anerkennen. Der Begriff des Vaterlandes bezieht sich aber nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf den ganzen Staat, dem man angehört. Das Vaterland des Einwohners des Großherzogtums ist also jetzt das ganze preussische Land, und wenn Vaterlandsliebe und Vaterlandstreue in seinem Herzen wurzeln soll, muß man ihn nicht aus dem großen Vaterlande ein kleines auszeichnen.“ Das Ende dieser Episode war, daß Fürst Radziwill durch statthalterliches Reskript vom 8. September dem Zerbonsischen Revers das Lebenslicht ausblies.

Gleichfalls im Jahre 1816 erschienen eine Kabinettsorde (vom 20. Juni) und ein königliches Patent (vom 9. November), welche in der Provinz Posen die Gesetzgebung der altpreussischen Landesteile einführten. Am 5. Juni 1823 folgte die Verordnung wegen Errichtung von Provinzialständen für die einzelnen Glieder der preussischen Monarchie. Neuschatel, welches wirklich nur durch Personalunion mit dieser verbunden war, wurde dabei ausgenommen, Posen nicht, und das vom 3. August 1824 datirte ausführende Gesetz für letztere Provinz sowie die dasselbe ergänzende Verordnung vom 15. Dezember 1830 stimmen vollkommen mit den Gesetzen und Verordnungen überein, welche für die übrigen Provinzen in dieser Sache erlassen wurden. Das Gleiche wäre — abgesehen allein von der Gemeindeordnung des Jahres 1850, welche die Pfuelsche Demarkationslinie voraussetzt, die indes niemals praktische Geltung gewann — von allen spätern organischen Gesetzen Preußens zu sagen. Es genügt aber für unsern Zweck, wenn wir aus den ältern Kabinettsordres und Landtagsabschieden Friedrich Wilhelms des Vierten, die in unsern Zusammenhang gehören, den Landtagsabschied vom 6. August 1841 herausgreifen, worin der Monarch ganz den Standpunkt seines Vaters einnimmt, wenn er sagt:

„In Übereinstimmung mit dem Inhalte der Wiener Traktate hat das Besiznahmepatent und der Zuruf Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 15. Mai 1815 die Einwohner der Provinz Posen der Monarchie einverleibt und damit dem Charakter einer vollständigen, untrennbaren und alle Verhältnisse durchdringenden Vereinigung ausgesprochen. Das Großherzogtum Posen ist eine Provinz in demselben Sinne, in derselben unbedingten Gemeinschaft wie alle übrigen Provinzen, die Unserm Szepter unterworfen sind. Mit dieser Stellung der Provinz Posen ist die Stellung der verschiedenen Nationalitäten, die sie in sich schließt, ist der Gang ihrer fernern Entwicklung unverrückbar vorgezeichnet. Der polnischen Nationalität ist durch die Wiener Trak-

tate und durch den Zuruf vom 15. Mai 1815 Berücksichtigung und Schutz verheißen. Die rühmliche Liebe jedes edeln Volkes zu seiner Sprache, seiner Sitte, seinen geschichtlichen Erinnerungen auch in Polen zu achten und zu schützen, war der Voratz der Vollzieher des Wiener Traktates, und auch unter Unserer Regierung soll ihr Würdigung und Schutz zuteil werden. Unsrre ausdrücklichen Verheißungen wie die Anordnungen, welche ihnen gefolgt sind, haben dafür Zeugnis gegeben. Aber wie jede Gabe an die Bedingung geknüpft ist, daß sie nicht mißbraucht werde, so können auch Wir Unsrre Verheißung und Unsrre Absichten von dieser Bedingung nicht lösen. In der untrennbaren Verbindung mit Unsrer Monarchie hat das Nationalgefühl der polnischen Unterthanen Unsrer Provinz Posen die Richtung seiner fernern Entwicklung, die feste Schranke seiner Manifestation zu erkennen. Die Verschiedenheit der Abstammung, der Gegensatz der Namen Polen und Deutsche findet seinen Vereinigungspunkt in dem Namen des Staates, dem sie gemeinsam für immer angehören, in dem Namen Preußen."

Und wie sich das absolute Königtum in Preußen gegenüber den Polen im Posenschen nichts vergeben hat, so auch das verfassungsmäßige. Der erste Artikel der preußischen Konstitution sagt: „Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.“ Die polnischen Abgeordneten wollten anfangs ihre Mandate niederlegen, um nicht schwören zu müssen. Indes erschien ihnen dies bei reiflicher Überlegung bedenklich, und man hatte die Freude, sie im November 1850 auf dem „Berliner Landtage“ wieder zu begrüßen. Sie wollten jetzt den Eid mit Vorbehalten leisten, um „auf dem durch die Verfassung gebotenen Wege die Rechte des Landes wahrnehmen“ zu können. Natürlich wurde den Herren vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses darauf erwiedert, wenn sie den Eid leisteten, so leisteten sie ihn bedingungslos und uneingeschränkt. So schwuren sie denn in dieser Weise, und dies geschah später auch von allen andern Landboten polnischer Zunge. Als der Norddeutsche Bund gegründet wurde, protestirte der Abgeordnete Kantak gegen ein Zustandekommen desselben mit Einschluß Posens, in Wahrheit aber, wie der Bundeskanzler ihm nachwies, gegen die verfassungsmäßige Einheit der preußischen Monarchie. „Diese Einheit anzuerkennen, bemerkte damals der Graf Bismarck, und doch dagegen zu protestiren, daß der Staat, zu dem man gehört, berechtigt sei, seine staatlichen Zwecke auch im Vereine mit den Nachbarstaaten zu erstreben, mit denen er glaubt, sie besser erreichen zu können, das kann in der That niemand, der nur einige Logik sich bewahrt hat, einfallen.“ Irgendwelche Folge hatte dieser Einspruch der polnischen Junker und ihres Anhangs selbstverständlich ebensowenig wie 1871 der Antrag polnischer Abgeordneten, die Provinz Posen von der Aufnahme der übrigen preußischen Lande in das deutsche Reich auszuschließen. „Ich bestreite Ihnen, sagte Fürst Bismarck bei dieser Gelegenheit, das Recht, sich auf einen Vertrag für Sonderstellung

einzelner Provinzen im preußischen Staate zu berufen. Sie haben es stets vermieden, diese Verträge ihrem vollen Wortlaute nach anzuführen. . . . Es wäre die Existenz des Großherzogtums Posen und Westpreußens im preußischen Staate, wie sie seit einem halben Jahrhunderte ist, nicht möglich gewesen, wenn etwas derartiges, wie Sie stets anführen, in den Verträgen festgesetzt wäre.“ Und in derselben Sitzung des Reichstages (1. April) rief der Kanzler der Schaar polnischer Abgeordneten, die sich um Dr. Niegolewski gruppierte, zu: „Die etwa zwanzig Abgeordneten, die sich hier als Volk geben, und zwar als polnisches Volk, sind in Wirklichkeit kein Volk, auch vertreten sie kein Volk und haben keins hinter sich. Sie, meine Herren, haben nichts hinter sich als Ihre Irrtümer und Ihre Täuschungen, und zu denen gehört unter andern, daß Sie vom polnischen Volke hierher gewählt seien, um die polnische Nationalität zu vertreten. Sie sind gewählt, um die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten, und wenn sie das thun, sobald diese Interessen in Frage kommen, werden Sie Ihre Schuldigkeit gegen Ihre Wähler erfüllen. Die polnische Nationalität zu vertreten, dazu hat Ihnen kein Mensch ein Mandat gegeben und das Volk im Großherzogtum Posen und in Westpreußen am allerwenigsten. Es teilt nicht die Fiktionen, die Sie verteidigen: daß die polnische Herrschaft gut gewesen wäre. Bei aller Unparteilichkeit und bei aller Neigung, gerecht zu sein, kann ich Ihnen versichern, sie war herzlich schlecht, und darum wird sie nie wiederkommen.“

Also: die Krone Preußen besitzt den Teil des ehemaligen Polenreiches, welcher der Monarchie der Hohenzollern in den Provinzen Posen und Westpreußen einverleibt ist, vollkommen rechtmäßig. Diese Provinzen sind nicht bloße Anhängsel, sondern Glieder des preußischen Staatskörpers. Die Einsprüche dagegen, die aus Verträgen und Proklamationen hergeleitet werden, sind null und nichtig, grundlos und unlogisch, und die Abgeordneten, die sie erheben, haben dazu von ihren Wählern keinen Auftrag.



Die Durchführung eines Systems von Handwerks-Genossenschaften.



nsre gegenwärtige Reformgesetzgebung bewegt sich auf den verschiedenen von ihr betretenen Gebieten mit einer gewissen Zaghastigkeit, welche von den Gegnern ihrer Zeit keineswegs an den Tag gelegt wurde. Es ist dies freilich insofern sehr erklärlich, als es im Wesen konservativer Bestrebungen und so auch der von dieser Seite entfalteten gesetzgeberischen Thätigkeit liegt, nicht anders als mit Vorsicht und selbst mit einiger Ängstlichkeit an Gebiete, die noch nicht recht überschaubar